

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth



Herausgeber: Landkreis Fürth
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon (09 11) 97 73-0
Fax (09 11) 97 73-1014

Nr. 14 vom 02. August 2012

Inhaltsverzeichnis

- 088 Landratsamt Fürth**
Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung
- 089 Landratsamt Fürth**
Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung
- 090 Markt Wilhermsdorf**
Hinweis
- 091 Sparkasse Fürth**
Aufgebot
- 092 Stadt Oberasbach**
Vollzug des Baugesetzbuches
- 093 Stadt Oberasbach**
Bekanntmachung: Tagesordnung

088
Landratsamt Fürth
Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 12.07.2012, Az: 441-BV-259-2012, erteilt das Landratsamt Fürth Boban Vasic, Heinrich Böll Str. 51, 90513 Zirndorf, die Baugenehmigung zur Errichtung einer Stahlaufentreppe sowie Teilung eines Reihenhauses in zwei Wohnungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 522/596 der Gemarkung Zirndorf (Heinrich Böll Str. 51, Zirndorf).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann nach Zustimmung der Genehmigung beantragt werden. Der

Antrag ist bei dem o. g. Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts zu stellen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 522/238, Gemarkung Zirndorf, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, den 12.07.2012
Landratsamt Fürth

Hahn
Regierungsamtmann

089
Landratsamt Fürth
Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom , Az: 442-BV-279-2012 – HSt/Hos, erteilt das Landratsamt Fürth der Firma Rohr Wohnbau GmbH, Faber-Castell-Str. 23 , 90522 Oberasbach, die Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 213/4 der Gemarkung Seukendorf (Kagenhofer Weg 8, 90556 Seukendorf).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann nach Zustimmung der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts zu stellen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 213, 213/5, 213/6, 214, 214/1 und 214/4, Gemarkung Seukendorf, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.16, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, den 13.07.2012
Landratsamt Fürth

Herrmann
Verwaltungsinspektor

090
Markt Wilhermsdorf
Hinweis

Die in der Sitzung des Marktgemeinderates am 11.05.2012 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Marktes Wilhermsdorf für das Haushaltsjahr 2012 liegt ab 06.08.2012 bis einschließlich 13.08.2012 während der Geschäfts-

stunden im Rathaus des Marktes Wilhermsdorf öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth, hat mit Schreiben vom 10.07.2012, AZ: 213-941-Kög/Ord, die Haushaltssatzung genehmigt.

091
Sparkasse Fürth
Aufgebot

Wie glaubhaft gemacht wurde, sind folgende Sparkassenbücher der Sparkasse Fürth zu Verlust gegangen.

- Sparkonto Nr. 3246121630
- Sparkonto Nr. 3246524882
- Sparkonto Nr. 3246586121
- Sparkonto Nr. 3246638237
- Sparkonto Nr. 3246868420
- Sparkonto Nr. 3240280184
- Sparkonto Nr. 3247195609

Auf Antrag der Gläubiger werden die Inhaber der oben genannten Sparkassenbücher aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Fürth anzumelden. Werden die Sparkassenbücher während dieser Zeit nicht vorgelegt, erfolgt anschließend die Kraftloserklärung.

Fürth, den 23.07.2012

Sparkasse Fürth

092
Stadt Oberasbach
Vollzug des Baugesetzbuches

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/3 „Nordöstlich der Albrecht-Dürer-Straße“; hier: Inkrafttreten

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 den Bebauungsplan Nr. 09/3 „Nordöstlich der Albrecht-Dürer-Straße“ gemäß § 13 a in Verbindung mit § 10 BauGB (analog) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich an der nordöstlichen Ecke der Kreuzung Albrecht-Dürer-Straße / Rothenburger Straße. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulich sinnvollen und den Bedürfnissen der dortigen Gewerbetreibenden und Bewohnern angepassten Entwicklung der Flächen, insbesondere unter Beachtung des Immissionsschutzes. Dazu gehört auch der Ausschluss bestimmter Nutzungen, wie z.B. Gartenbaubetriebe, Vergnügungsstätten.

Die Bauleitplanunterlagen, bestehend aus dem Planblatt, dem Satzungstextteil und der Begründung werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Bauleitplanung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Bebauungsaufstellung gemäß § 215 Absatz

1 BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 BauGB (analog) mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den 18. 07. 2012
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin



093
Stadt Oberasbach
Bekanntmachung: Tagesordnung

Am Dienstag, 24.07.2012 um 19:00Uhr findet im Sitzungssaal im Rathaus die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Übernahme eines gemeindlichen Ehrenamtes hier: Vereidigung eines neuen Stadtratsmitglieds
2. Genehmigung der Niederschriften der öffent-

lichen Stadtratssitzungen Nr. StR/054/2012 am 21.5.2012 und Nr. StR/055/2012 am 18.6.2012

3. Bürgerfragestunde
4. Neubau bzw. Sanierung und Erweiterung des Kinderhortes in der Pestalozzischule; hier: Vorstellung des Entwurfes durch den Architekten
5. Rahmenplan für den Altort Oberasbach; hier: Information über die Öffentlichkeitsarbeit und weiteres Verfahren
6. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 08/2 „Altort-Oberasbach Kirchenumfeld“; hier: Änderung des Geltungsbereichs sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
7. Öffentlicher Personennahverkehr; 1. Reaktivierung der Bibertbahn 2. Bus-Beschleunigung in der Rothenburger Straße
8. Öffentlicher Personennahverkehr; Änderung der Linienführung der innerörtlichen Buslinie 155
9. Fuß- und Radweg St.-Lorenz-Straße - Albrecht-Dürer-Straße
10. Bauvoranfrage zu einer möglichen Aufstockung eines vorhandenen Bungalows auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 846/8, Gemarkung Oberasbach, Bruckwiesenstraße 93
11. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 67/2 für die Errichtung einer Dachgaube auf einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 824/32, Gemarkung Oberasbach, Bruckwiesenstraße 85a
12. Tektur zum Bauvorhaben Pflegezentrum auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.: 302/5, 302/19, 302/20, 302/21: Hier Nutzungsänderung Küche im UG zu Mehrzweckraum und Umnutzung Gastraum im EG in eine Apotheke und einen Backshop.
13. Feststellung der ersten doppeljährigen Jahresrechnung 2010
14. Investitionsplan der Stadt Oberasbach
15. Investitionsplan für Fahrzeuge (Feuerwehr und Hauptverwaltung) der Stadt Oberasbach sowie kommunale Zuschüsse für den Bau von Kindertagesstätten
16. Anschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Oberasbach
17. Erlass einer Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Oberasbach (Archivsatzung)
18. Mitteilungen
- 18.1. Luftqualitätsmessung an der Rothenburger Straße
19. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Oberasbach, 17.07.2012
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin